



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 105/11

vom

6. Oktober 2011

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 6. Oktober 2011

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 4. Februar 2011 wird auf Kosten der Schuldnerin als unzulässig verworfen.

Der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der Antrag der Schuldnerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Rechtsbeschwerde wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO, §§ 7, 6 Abs. 1, § 289 Abs. 2 Satz 1 InsO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 574 Abs. 2 ZPO).
- 2 1. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde liegt ein zulässiger Versagungsantrag vor. Aus dem Gesamtzusammenhang der getroffenen Feststel-

lungen in der Sitzungsniederschrift zum Schlusstermin vom 26. Oktober 2010 ergibt sich, dass der im Schlusstermin anwesende Verfahrensbevollmächtigte der Gläubiger den mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2010 angekündigten Versagungsantrag gestellt hat.

- 3 2. Die geltend gemachte Verfahrensgrundrechtsverletzung liegt nicht vor. Selbst wenn der in Betracht kommende Darlehensbetrag nicht mit 30.000 €, sondern mit 15.000 € in Ansatz zu bringen sein sollte, weil er nur in dieser Höhe gegenüber der Schuldnerin eingefordert wurde, ist das Verschweigen eines derartigen Betrages ersichtlich nicht als geringfügig anzusehen. Ein ganz unwesentlicher Verstoß und mithin eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Vorinstanzen scheidet unter diesen Umständen aus (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2006 - IX ZB 11/06, ZInsO 2007, 96 Rn. 8).

- 4 3. Der Antrag der Schuldnerin auf Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Rechtsbeschwerde ist mangels Erfolgsaussichten (§ 4 InsO, § 114 ZPO) abzulehnen.

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Hameln, Entscheidung vom 15.12.2010 - 36 IN 38/06 -

LG Hannover, Entscheidung vom 04.02.2011 - 11 T 6/11 -